

Anna Jüschke und Katharina Schoenes

Zwei Zahnbürsten, ein Reiskocher und romantische Liebe – Konstruktion und Verfolgung aufenthaltsrechtlicher Scheinehen in der Bundesrepublik

In den vergangenen Jahrzehnten wurden in der Bundesrepublik neue Formen des Zusammenlebens erprobt, die neben das bis dahin vorherrschende Modell der traditionell-heterosexuellen Kernfamilie getreten sind. Nichtsdestotrotz sind „klassische“ (aus einem Mann, einer Frau und einem oder mehreren Kindern bestehende) Familienkonstellationen weiterhin Leitbild von staatlicher Familienpolitik. Die Normierung von Familien funktioniert nicht nur über direkte familienpolitische Interventionen, sondern auch über bestimmte ausländer- und migrationspolitische Regelungen. Ein Beispiel hierfür sind die gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug. Unter der Bedingung, dass es gegenwärtig in Deutschland und anderen europäischen Ländern kaum Möglichkeiten der legalen Migration gibt, kann der Familiennachzug, für den in der Bundesrepublik in den 1970er Jahren durch die vergleichsweise liberale Rechtsprechung der obersten Gerichte eine erste rechtliche Grundlage geschaffen wurde (Eisfeld 2005), als begrüßenswerter neuer Migrationsweg verstanden werden. Das Recht auf Familiennachzug macht deutlich, dass der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie offenbar zumindest punktuell schwerer wiegt als der ansonsten so zentrale Imperativ der Migrationsbegrenzung. Allerdings ist dieser Schutz von Vorneherein auf bestimmte Familienkonstellationen beschränkt: Erstens können nur Menschen, die in einer rechtlich abgesicherten monogamen Zweierbeziehung (d.h. in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft) leben, zu ihrem Partner oder ihrer Partnerin in Deutschland nachziehen. Zweitens müssen sich selbst binationale Paare, die diesem Kriterium entsprechen, nicht selten langwierigen und intensiven Prüfverfahren unterziehen, nämlich dann, wenn die zuständige Behörde den Verdacht hegt, dass es sich bei ihrer Partnerschaft nicht um eine „echte“ Ehe, sondern lediglich um eine „Scheinehe zur Erlangung ausländerrechtlicher Vorteile“ handelt. Als aufenthaltsrechtliche Scheinehen¹

1 Auch wenn die entsprechenden gesetzlichen Regelungen ebenfalls auf eingetragene Lebenspartnerschaften (bzw. „Scheinpartnerschaften“) zutreffen, verwenden wir im

werden Ehen bezeichnet, die ausschließlich mit dem Ziel geschlossen werden, einem oder einer Partner_in aus einem Nicht-EU-Land ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Dies wird durch die gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug ermöglicht: Die Nachziehenden erhalten zunächst ein an das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft gekoppeltes Aufenthaltsrecht, was jedoch nach der „Ehemindestbestandszeit“ von drei Jahren in ein eigenständiges und unbefristetes Aufenthaltsrecht umgewandelt wird, wenn die Ehepartner_innen die Ehe in diesem Zeitraum in Deutschland geführt haben.

Über die staatlich-behördliche Verfolgung von „Scheinehen“ erfährt die Hierarchisierung, die dem Ausländerrecht aufgrund der Unterscheidung zwischen „Inländern“ und „Ausländern“ immer inhärent ist, eine heteronormative Aufladung, die eine Normierung des familiären Zusammenlebens binationaler Familien nach sich zieht. Ein zentrales Instrument hierfür ist die Konstruktion und Gegenüberstellung von „echten“ Ehen und „Scheinehen“, wobei letztere als nicht schutzwürdig erachtet und daher vom Recht auf Familiennachzug ausgeschlossen werden. Wie diese migrationspolitische Regelung in der rechtlich-behördlichen Praxis umgesetzt wird und mit welchen Folgen dies für die verdächtigten Paare verbunden ist, möchten wir aus verschiedenen Perspektiven beleuchten.

Selbstverständlich heiraten Menschen, um ihren Aufenthalt abzusichern und schaffen es so, ein konservativ begründetes Recht in ihrem Sinne zu wenden. Dies ist aus einer linken, antirassistischen Perspektive begrüßenswert und wird seit vielen Jahren von entsprechenden Soli-Netzwerken unterstützt. Wenn wir die Konstruktion von Scheinehen kritisieren, geht es demnach um etwas anderes: In der staatlich-behördlichen Gegenüberstellung von „echten“ Ehen und „Scheinehen“ verschränkt sich aus dem Umgang mit „tatsächlichen“ Scheinehen gewonnenes „Erfahrungswissen“ mit rassistischen und sexistischen Annahmen, die wir im Folgenden einer kritischen Analyse unterziehen wollen. Wir werden zunächst die scheinehebezogenen behördlichen und gerichtlichen Ermittlungspraktiken und Prüfverfahren beschreiben und auf die Kriterien eingehen, anhand derer Behördenmitarbeiter_innen und Verwaltungsrichter_innen die „Echtheit“ binationaler Ehen beurteilen. Hierbei argumentieren wir, dass über den Einfluss eines konservativen Eheideals in der Rechtspraxis ein normativer Ehezweck für binationale Ehepaare gesetzt wird, der deren Freiheit, ihre Ehe nach ihren Wünschen und Bedürfnissen auszugestalten, in erheblicher Weise einschränkt und zudem nicht durch gesetzliche Vorgaben legitimiert ist. In einem zweiten Schritt werden wir herausarbeiten, wie die Mitarbeiter_innen der zuständigen Behörden

Folgendes aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich den Begriff „Scheinehe“. Dies ist nicht zuletzt auch dem Umstand geschuldet, dass keine_r unserer Interviewpartner_innen den Fall einer Scheinpartnerschaft problematisiert hat.

die mit den Ermittlungspraktiken verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre binationaler Paare durch spezifische Problemkonstruktionen und Bedrohungsszenarien rechtfertigen. Die zugrundeliegenden Vorstellungen sind nicht individuell oder zufällig; sie sind vielmehr in gesellschaftlich verankerte und wirkmächtige Diskurse über Migration, Familie und Nation eingebettet.

Unser Beitrag basiert auf einer Forschungsarbeit, die wir im Frühjahr und Sommer 2011 im Rahmen unseres Masterstudiums an der Humboldt-Universität verfasst haben. In diesem Zusammenhang haben wir mit vier Richter_innen am Berliner Verwaltungsgericht (VG), einer Standesbeamtin, einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes (AA) und Mitarbeiter_innen aus zwei Ausländerbehörden (ABH) in Brandenburg Interviews geführt und darüber hinaus mehrfach als Beobachterinnen an visumsrechtlichen Scheineheverhandlungen am Berliner Verwaltungsgericht teilgenommen.

Rechtliche Grundlagen des Familiennachzugs

Das Bundesverfassungsgericht stellte in einer Grundsatzentscheidung 1973 erstmals fest, dass die Ausweisung eines_einer mit einer_einem Deutschen verheirateten Ausländer_in einer Verletzung des in Art. 6 Abs. 1 GG festgeschriebenen besonderen Schutzes von Ehe und Familie gleichkam und daher nur in Fällen „mittlerer und schwerer Kriminalität“ angemessen war (Eisfeld 2005: 185). Somit wurde mit Deutschen verheirateten Ausländer_innen faktisch ein subjektives Bleiberecht zugestanden, was sich 1978 in der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslG-VwV) erstmals niederschlug. Die Neufassung sprach ausländischen Ehepartner_innen von Deutschen zunächst eine Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer von drei Jahren zu, die anschließend in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wurde (Hartmann 2008: 162). Im Ausländergesetz von 1990 wurde der Nachzug von Familienangehörigen zu Deutschen oder sich legal in Deutschland aufhaltenden Ausländer_innen sodann erstmals ausdrücklich geregelt und ausländischen Ehegatt_innen nach einer Mindestehebestandszeit von vier Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zugestanden (ebd.: 169-170). Nach einer Verkürzung der Mindestbestandszeit auf zwei Jahre im Jahr 2000 trat am 1. Juli 2011 eine erneute Erhöhung auf drei Jahre in Kraft. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.1.2011 heißt es dazu: „Wahrnehmungen aus der ausländerbehördlichen Praxis deuten darauf hin, dass die Verkürzung der Mindestehebestandszeit auf zwei Jahre zu einer Erhöhung der Scheineheverdachtsfälle geführt hat.“ (BT Drucksache 17/4401). Entsprechend wurde die Verlängerung der Mindestbestandszeit als notwendig erachtet, um den Anreiz für die Schließung von aufenthaltsrechtlichen

Scheinehen zu verringern (ebd.). Worauf diese „Wahrnehmungen“ sich stützen, bleibt allerdings unklar, denn die Häufigkeit von Scheinehefällen wird in den Behörden nicht systematisch erhoben.

Im Gegensatz zu der verbreiteten Auffassung, dass Familienmigration im Wesentlichen erst nach dem „Anwerbestopp“ zu einem wichtigen Migrationspfad wurde, weist Serhat Karakayali darauf hin, dass Familienmigration auch schon vor 1973 betrieben wurde und es auch zuvor bereits Versuche von behördlicher Seite gab, diese Migration, die „relativ autonom von staatlichen Kontroll- und Steuerungspolitiken [stattfind]“, einzuschränken (2008: 161). Die Entstehung des Rechts auf Familienzusammenführung sollte daher nicht als lineare Entwicklung und schrittweise durch das Bundesverfassungsgericht vorangetriebene Liberalisierung interpretiert werden, sondern als ein Recht, das Migrant_innen sich angeeignet haben und das von Beginn an umkämpft war.² Wie umstritten das Recht auf Familiennachzug ist, zeigt sich in einem seit den 1980er Jahren aufkommenden Diskurs, in dem in der weitgehenden Abwesenheit legaler Migrationsmöglichkeiten binationale Ehen und Familienzusammenführungen als missbräuchliche Migrationspfade dargestellt werden, die sich der staatlichen Migrationskontrolle entziehen und über die sich „unerwünschte“ Migrant_innen Zugang zu einem Aufenthaltsrecht verschaffen, das ihnen eigentlich nicht zustünde (Block 2009: 7, Digruher/Messinger 2006: 285). Dies spiegelt sich in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1982 wider, das die Ausländerbehörden ermächtigte, die Ehemotive binationaler Paare zu überprüfen, um auf diesem Wege unerwünschte „Scheinehen“ zu identifizieren (Hartmann 2008: 165). Nichtsdestotrotz enthielt das Ausländergesetz von 1990 weder ein Verbot von Scheinehen noch Anforderungen für die Feststellung einer Scheinehe. Jedoch bestand für Migrant_innen, die die Ehe mit einem_einer Deutschen „allein zur Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile“ eingegangen waren, kein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, da das Bestehen einer „ehelichen Lebensgemeinschaft“ zur Bedingung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemacht wurde (ebd.: 171). Diese Regelung wurde im Aufenthaltsgesetz von 2004 übernommen (ebd.: 176). Mit dem 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz wurde schließlich durch den neu eingefügten § 27 1a erst-

2 Die Bekämpfung von Scheinehen findet sowohl auf familienrechtlicher als auch auf ausländerrechtlicher Ebene statt, wobei wir uns im Folgenden auf letztere Dimension beschränken. Ein zentraler Unterschied in der Behandlung von Scheinehen in den beiden Rechtsgebieten besteht darin, dass im Falle eines ausländerrechtlichen Scheineheverdachts die Wirksamkeit einer bestehenden binationalen Zivilehe nicht in Frage gestellt wird (Göbel-Zimmermann 2006: 85). Diesen Ehen wird vielmehr die Schutzwürdigkeit nach Art. 6 GG abgesprochen und somit lediglich der Anspruch auf Familiennachzug und die Eheführung in der Bundesrepublik versagt (Hartmann 2008: 198-199).

mals ausdrücklich ein Ausschlussgrund für den Familiennachzug im Falle einer Scheinehe normiert. Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn „feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (...).“ (AufenthG §27, Abs. 1a)

Scheinehebezogene Verwaltungs- und Ermittlungspraxis

Der Einleitung aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen in Scheineheverdachtsfällen geht ein Ermittlungsverfahren voraus, an dem neben der zuständigen Ausländerbehörde noch weitere Institutionen beteiligt sind: Soll die Ehe in Deutschland geschlossen werden, leitet das zuständige Standesamt im Falle eines Scheineheverdachts Ermittlungen ein und verweigert unter Umständen die Eheschließung. Hält sich eine_r der Partner_innen noch im Ausland auf, kann die für die Erteilung der Einreisegenehmigung zuständige Auslandsvertretung in Kooperation mit der zuständigen Ausländerbehörde Befragungen durchführen und gegebenenfalls die Erteilung eines entsprechenden Visums verweigern. Klagt das betroffene Paar gegen die Nicht-Erteilung des Visums durch die Auslandsvertretung oder die Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde, kommt es zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem schließlich ein_e Richter_in über das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft urteilt.

Da die stichprobenartige Überprüfung aller binationalen Ehen nicht zulässig ist, müssen konkrete Verdachtsmomente für das Bestehen einer Scheinehe vorliegen, bevor Ermittlungen durch die Ausländerbehörde aufgenommen werden (Yerlikaya/Cakir-Ceylan 2011: 210). Hierfür gibt es Kriterienkataloge, an denen die Behördenmitarbeiter_innen sich orientieren. Diese basieren im Wesentlichen auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (Müller 2012: 12), welche u.a. das Fehlen einer gemeinsamen Sprache, widersprüchliche Angaben zu Personalien und Umständen des Kennenlernens, eine Geldzahlung für das Eingehen der Ehe, das Bestehen früherer Scheinehen und den unbefugten Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat eines oder beider Partner_innen anführt. In einem Dokument der Bezirksregierung Braunschweig, aus dem die Juristin Kathi-Alexandra Hartmann zitiert, werden als Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe neben den genannten Kriterien auch das Beibehalten des jeweils eigenen Nachnamens, unterschiedliche Kulturen oder ein signifikanter Altersunterschied genannt (2008: 206-207). Zusätzlich orientieren sich die von uns interviewten Richter_innen und Rechtsanwender_innen auch an der „aufenthaltsrechtlichen Vorgeschichte“ des ausländischen Partners_der ausländischen Partnerin und

interpretieren etwa ein erfolgloses Asylverfahren oder einen illegalen Aufenthalt der betroffenen Person in Deutschland als Hinweis auf das Vorliegen einer Scheinehe. Daneben kann auch der sozio-ökonomische Hintergrund der Eheleute als Scheineheindiz gedeutet werden: So berichtet ein Verwaltungsrichter von der Ehe einer deutschen Putzfrau, die er als „nicht die Intelligenteste“ charakterisiert, die auf Anraten einer Freundin einen schwarzen Mann³ heiraten wollte, welcher wiederum „gar keine feste Existenzgrundlage“ hatte und sich in Europa „bessere Chancen“ erhoffte (Richter VG). Auch andere Interviewpartner_innen werten einen „schwachen“ sozio-ökonomischen Hintergrund als Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe, insbesondere wenn der_die deutsche Partner_in Arbeitslosengeld II bezieht und somit „Geld im Hintergrund einen Anreiz spielen könnte, als Motiv, sowas zu machen“ (Richter VG).

In der Analyse hat sich darüber hinaus angedeutet, dass die Befragten sich bei der Beurteilung ehelicher Lebensgemeinschaften zusätzlich an dem Kriterium „romantischer Liebe“ orientieren, auch wenn hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. So ist es zwar „rein rechtlich (...) so, dass Liebe nicht erforderlich ist“, aber aus Sicht der Interviewpartner_innen sprechen „natürlich die Lebenserfahrung und der gesunde Menschenverstand [dafür], dass häufig Menschen, die sich lieben, eher wirklich zusammen leben wollen und wirklich eine Ehe führen wollen“ (Richterin VG). Ein Verwaltungsrichter warf dem Auswärtigen Amt vor, sich bei der Beurteilung von Verdachtsfällen nach wie vor an einem „romantischen Eheideal“ zu orientieren, „obwohl es vielleicht bei uns in der Realität auch nicht mehr die ausschlaggebende Rolle spielt“ (Richter VG); in zwei kurz darauf folgenden Interviewpassagen deutet sich allerdings an, dass eben dieses romantische Eheideal in der Praxis auch für den Richter eine gewisse Rolle spielt: „[D]as vergisst man ja auch normalerweise nicht, wo hat man sich kennengelernt, bei welcher Gelegenheit. Wenn man sich wirklich *liebt*, ist das ja so ein ganz einprägendes Erlebnis“ (Richter VG); und später: „Normalerweise hätte man gesagt, ja Mensch, wenn man richtig sich *liebt*, und leidenschaftlich sich aufeinander freut, endlich wieder zusammen zu sein, dann ist man rund um die Uhr im Bett miteinander oder was weiß ich, jedenfalls Tag und Nacht zusammen, diese eine Woche, die man da hat.“ (Richter VG).

3 Diese Aussage deutet implizit darauf hin, dass der Verwaltungsrichter schwarze Menschen nicht als Teil der deutschen Gesellschaft begreift, sondern die Herkunft eines „schwarzen Ehepartners“ automatisch in einem beliebigen afrikanischen Land verortet.

„Diese Freiwilligkeit ist theoretisch“ – Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte binationaler Paare

Im Zuge der Überprüfung von Verdachtsfällen werden getrennte Befragungen der Eheleute durchgeführt und die gemachten Angaben gegebenenfalls überprüft. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird explizit darauf hingewiesen, dass Fragen und Ermittlungen zur Intimsphäre der Betroffenen unzulässig sind (27.1a.1.1.2). In unseren Interviews zeichnete sich jedoch eine Befragungspraxis ab, in welcher der Begriff der Intimsphäre recht großzügig ausgelegt wurde. So wird beispielsweise nach Operationsnarben des Partners_ der Partnerin gefragt, denn „wenn man ein Paar ist, dann hat man eben über sowas keine Geheimnisse, weil wenn der Partner einen eben schon mal nackt gesehen hat, dann weiß der, wenn da irgendwo ‘ne Narbe ist“ (Standesbeamtin).

Darüber hinaus finden auch Befragungen im Umfeld des Paares sowie Hausbesuche statt, wobei die beiden letzteren Methoden nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig sind. Da diese jedoch den Nachteil tragen, wenn es ihnen aufgrund einer Verweigerung gegen derartige Erhebungsmethoden nicht gelingt, die Zweifel der Behörde an der Schutzwürdigkeit der Ehe auszuräumen, willigen viele Paare ein (Hartmann 2008: 201-202). Ein Mitarbeiter einer Ausländerbehörde in Brandenburg bezeichnete derartige Hausbesuche daher als nur „theoretisch freiwillig“. Verweigert ein Paar der Ausländerbehörde den Zutritt zur Wohnung, wertet er dies als Indiz, dass sie etwas „zu verbergen“ haben. In solchen Fällen sei es für die Behördenmitarbeiter_innen hilfreich, wenn es im Haus „einen Gucker“ gebe, also eine ältere Person, die das Geschehen im Haus beobachtet. Auch der Paketservice sei hierfür „eine gute Sache“ (ABH Brandenburg). Willigt das Paar hingegen in die Wohnungsdurchsuchung ein, sei das ein Anzeichen dafür, dass die Wohnung für den Besuch der Behörde hergerichtet wurde. Viele verdächtige binationale Paare sind sich der ausländerbehördlichen Durchsuchungsmaßnahmen bewusst und richten nachvollziehbarer Weise ihre Wohnungen entsprechend her, um die Ausländerbehörde von der „Echtheit“ ihrer Ehe zu überzeugen. Das Herrichten von Wohnungen wird somit durch die Kontrollpraktiken der Ausländerbehörden mit hervorgebracht. Davon unabhängig hat unsere Untersuchung aber ergeben, dass die Indizien, die aus Sicht der Behördenmitarbeiter_innen für oder gegen das tatsächliche Zusammenwohnen eines Paares sprechen, bisweilen absurd anmuten. So berichtete der Behördenmitarbeiter aus Brandenburg von einem Wohnungsbesuch, in dem die dort wohnende „asiatische“ Ehefrau einen kompletten Schrank voller Schuhe hatte. Während seiner Ansicht nach manche Frauen durchaus viele Schuhe besäßen, sei es ausgeschlossen, dass eine Asiatin so viele Schuhe habe, weshalb er davon ausging, dass die Schuhe ihr vermutlich nicht gepasst hätten. Er spricht in diesem Zusammenhang davon, dass man „ganz

viel kulturelle Erfahrung“ mitbringen müsse, um eine Wohnung entsprechend beurteilen zu können. Neben allgemeinen Indizien, wie dem Vorhandensein von zwei Zahnbürsten und einem gemachten Bett (die jedoch auch für die „Herrichtung“ der Wohnung für den ABH-Besuch sprechen können), nennt er folglich eine Reihe „kulturspezifischer“ Kriterien: So müsse bei „Asiaten“ ein Reiskocher vorhanden sein, bei „Indern“ eine „geistliche Figur“, bei „Südeuropäern“ ein Bild des Papstes und bei Menschen aus muslimisch markierten Ländern müsse nicht nur ein Gebetsteppich vorhanden sein, diese müssten sich zudem dreimal drehen können und danach in der Lage sein zu sagen, wo Mekka liegt – anderenfalls sei dies ein Anhaltspunkt dafür, dass die betreffende Person sich nicht häufig in der Wohnung aufhalte (ABH Brandenburg).

Im Zuge der behördlichen Ermittlungen wird auf drastische Weise in die Privatsphäre von verdächtigten Familien eingegriffen, wobei diese dem zweifelhaften „kulturellen Wissen“ und den fragwürdigen Beurteilungsmaßstäben von Standesbeamten_innen, Behördenmitarbeiter_innen und Verwaltungsrichter_innen untergeordnet werden. Betroffenenverbände kritisieren seit Längerem, dass binationale Ehen durch die staatlichen Maßnahmen zur „Bekämpfung“ von Scheinehen unter Generalverdacht gestellt würden (Spohn/Stöcker-Zafari 2005). Hinzu kommt, dass die hier beschriebenen Nachforschungen im Privatleben der verdächtigten Paare nicht immer auf Grundlage des rechtlich vorgeschriebenen hinreichenden Anfangsverdachts erfolgen. Dies verdeutlicht ein Fall aus Bremen: Im Mai 2012 entschied das dortige Verwaltungsgericht, dass die Ausländerbehörde keine Daten über ein deutsch-türkisches Ehepaar hätte erheben dürfen, da kein begründeter Anfangsverdacht vorlag – vielmehr habe es „deutliche Anhaltspunkte für das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft“ gegeben (zitiert nach Gössner 2013). Der Rechtsanwalt Rolf Gössner sieht in dieser Eilentscheidung einen Hinweis darauf, dass nicht nur in Bremen von Ausländerbehörden widerrechtliche verdachtsunabhängige Scheineheermittlungen durchgeführt werden, welche als „unverhältnismäßige Angriffe auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung“ zu werten sind (Gössner 2013). Aus einer nicht repräsentativen Befragung binationaler Paare in Deutschland im Rahmen eines EU-Projektes lässt sich die Tendenz ablesen, dass die Überprüfung binationaler Ehen seit den 1980er Jahren stark zugenommen hat: Während lediglich acht Prozent der vor 1979 getrauten Paare angaben, überprüft worden zu sein, waren es 47 Prozent der nach 2000 getrauten Paare (Verband binationaler Familien und Partnerschaften 2001: 86-87). Auch diese Entwicklung deutet darauf hin, dass vermutlich nicht in allen Fällen vor Beginn der Scheineheermittlungen ein begründeter Anfangsverdacht vorliegt.

Normativer Ehezweck?

Neben diesen schwerwiegenden Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte verächtiger Paare hat der staatliche Umgang mit Scheinehen noch einen weiteren problematischen Effekt, auf den wir im Folgenden eingehen möchten. Da die Festlegung eines verbindlichen Ehezweckes vor dem Hintergrund der Ideologisierung der Ehe in der NS-Zeit problematisch wäre und sich zudem nicht mit den Grundsätzen eines pluralistischen Staates vereinbaren lässt, wurde im Eherecht der Bundesrepublik eine genauere Definition der ehelichen Lebensgemeinschaft vermieden (Kern-Eimann 2003: 94).⁴

Während im Eherecht das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft lediglich die *Rechtsfolge* der formalen Eheschließung ist, wird das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausländerrecht in die *Voraussetzung* für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs umgekehrt. Im Familienrecht wird nach §1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB die Scheinehe als Aufhebungsgrund festgeschrieben, der greift, wenn beide Ehegatt_innen sich darüber einig sind, keine Verpflichtungen nach §1353 Abs. 1 eingehen zu wollen. Dagegen reicht im aufenthaltsrechtlichen Falle auch die fehlende Absicht eines_einer der Beteiligten dazu aus, den Anspruch auf Familiennachzug zu versagen (Yerlika/Cakir-Ceylan 2011: 210). Dadurch und durch die Abkopplung der Ehefolgen vom Ehestatus bezüglich des Schutzanspruches wurde ein „zweiklassiges Eherecht“ geschaffen, vor dem Coester bereits 1988 gewarnt hatte, da es die „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“ beeinträchtigt (zitiert nach Conring 2002: 29, der diese Einschätzung nicht teilt).

Folglich müssen Rechtsanwender_innen über das Bestehen einer solchen Lebensgemeinschaft entscheiden, wobei sich aus der Unbestimmtheit des Be-

4 Durch die ideologische Auslegung des Begriffes der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ im Sinne einer „artgemäßen Erb- und Rassenpflege“ (Bergmann 1936, zitiert nach Hartmann 2008: 61) konnte im Nationalsozialismus eine normative Bewertung „guter“ und „schlechter“ Ehen erfolgen und somit ein staatlicher Ehezweck gesetzt werden, was zu einer Entprivatisierung der Ehe führte. Der Fokus von Ehe und Familie verschob sich auf die „Volksgemeinschaft“, womit die Ehe „zum Instrument der Zeugung erbgesunder Kinder mit dem großen bevölkerungspolitischen Ziel einer reinen, mächtigen Rasse“ umfunktionierte wurde (Hartmann 2008: 63). Angesichts der desaströsen Konsequenzen dieser ideologisierten Instrumentalisierung durch die Nationalsozialisten berief man sich nach 1945 zunächst bewusst wieder auf den privaten Charakter der Ehe (Eisfeld 2005: 166). So ist in § 1353 Abs. 1 BGB lediglich festgeschrieben, dass die Ehe auf „Lebenszeit“ geschlossen wird, die Eheleute „einander (...) zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet [sind]“ und sie „füreinander Verantwortung [tragen].“ Dies ist zwar mit einer Verpflichtung der Eheleute untereinander gleichbedeutend, nicht jedoch mit einer Verpflichtung gegenüber dem Staat (Eisfeld 2005: 207-208).

griffes der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Unsicherheiten ergeben. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die Beurteilung dessen, ob im Einzelfall eine eheliche Lebensgemeinschaft besteht oder nicht, aufgrund des Mangels an objektiven Kriterien in hohem Maße vom Ermessen des_der zuständigen Sachbearbeiter_in abhängt (2006: 252). Wie schwierig es ist, zwischen „ehelicher Lebensgemeinschaft“ und „Scheinehe“ zu unterscheiden, demonstriert Conring anhand zweier Entscheidungen des OVG Hamburg und des VGH Baden-Württemberg: Während das OVG Hamburg 1990 feststellte, dass von einer ehelichen Lebensgemeinschaft dann ausgegangen werden kann, wenn „die Ehegatten sich miteinander einfach unterhalten können, gelegentlich einander mitteilen, was jeder tut oder vorhat, sich zu Geburtstagen etwas schenken, ab und an, wenn die Klägerin europäisch kocht, gemeinsam dasselbe Gericht essen, und jeder an dem Schicksal des anderen teilnimmt“ (zitiert nach Conring 2002: 54), reicht eine „Zweckgemeinschaft“ mit gegenseitigen Versorgungsleistungen wie Essen Kochen, Wäsche Waschen und Einkaufen“ laut einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 16.1.1997 „nicht für das Bestehen einer ‘ehelichen Lebensgemeinschaft’“ aus (Conring 2002: 54).

Die Auswertung unserer Interviews deutet daraufhin, dass die Entscheidungen der Befragten zu einem nicht unwesentlichen Teil von den Vorstellungen eines romantischen Eheideals geprägt sind. Die Befragten greifen hierbei jedoch nicht einfach auf ihre individuellen Erfahrungen und Überzeugungen zurück, sondern orientieren sich darüber hinaus auch an Standards, die sie als für die deutsche Gesellschaft verbindlich begreifen. So wird wiederholt darauf verwiesen, dass „wir“ als „Deutsche“ bzw. als „Europäer“ Dinge auf eine bestimmte Weise tun würden oder etwas „in unserem Kulturkreis“ üblich oder unüblich sei. In diesem Zusammenhang erwähnt etwa der Prozessvertreter des Auswärtigen Amtes das „idealtypische Bild eines aufgeklärten Mitteleuropäers von einer romantischen, glücklichen Ehe“ (Prozessvertreter AA). Sowohl die individuell geäußerten Überzeugungen als auch die Vorstellungen von „deutschen Standards“ verweisen auf ein diskursiv verankertes und gesellschaftlich geteiltes „Wissen über Ehen“, das ein normatives Eheideal beinhaltet, an dem sich die Rechtsanwender_innen in ihren Entscheidungen orientieren. Dieses Eheideal hat drei Dimensionen: Romantische Liebe wird als Ausgangspunkt für den Entschluss zur Eheschließung betrachtet; die eheliche Lebensgemeinschaft wird als dauerhaft verstanden und ein gewisses Maß an Homogamie der Eheleute gilt als Voraussetzung für die Stabilität der Ehe.

Dass dieses normative Eheideal die Arbeit der Rechtsanwender_innen offenbar maßgeblich beeinflusst, fassen wir als Beleg dafür, dass in der Verwaltungspraxis ein Ehezweck für binationale Ehen gesetzt wird. Allerdings wurde die Existenz eines solchen Ehezwecks von unseren Interviewpartner_innen kaum problema-

tisiert. So verwies der Vertreter des Auswärtigen Amtes darauf, dass es die Ehe schließlich nur gebe, da gesetzlich geregelt sei, was eine Ehe ist und es darüber hinaus „einer Gesellschaft unbenommen [sei] zu definieren, welche Arten der Ehe einem besonderen Schutz unterliegen“ (Prozessvertreter AA). Diese Aussage kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Institution der Ehe „nie allein dem Privatleben zuzuordnen, sondern immer in einer Sphäre der Macht verortet [ist]“ (Messinger 2012: 235). Offenbar beschränkt sich die im Grundgesetz enthaltene Schutzgarantie auf solche Ehen und Familien, die als „natürliche Grundeinheit“⁵ den jeweils geltenden Wertvorstellungen und den behaupteten Interessen einer Gesellschaft entsprechen.

Der Jurist Jens Eisfeld hebt die aus der Unbestimmtheit des Begriffs entstehende Ideologiefälligkeit der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ hervor, problematisiert dies aber nur hinsichtlich des Familienrechts und nicht in Bezug auf die ausländerrechtliche Behandlung von Scheinehen. Unsere Analyse hat jedoch ergeben, dass das Handeln der Rechtsanwender_innen auch im Bereich der Familienmigration durch eine „ungeschriebene Definition“⁶ der ehelichen Lebensgemeinschaft geprägt ist, wobei der auslegungsbedürftige Begriff der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ im Sinne eines Ehezwecks interpretiert wird, der dem bürgerlich-romantischen Eheideal entspricht. Diesem Idealbild entsprechend werden in der Rechtspraxis heteronormative Vorstellungen über „richtige“ Ehen und Familien reproduziert. Je mehr ein binationales Paar den erwünschten bürgerlichen Ehenormen entspricht, desto wahrscheinlicher ist es, dass es die Rechtsanwender_innen von der Authentizität ihrer Ehe überzeugen kann. Folglich sind nicht alle binationalen Paare gleichermaßen vom Risiko betroffen, unter Scheineheverdacht zu geraten, sondern in erster Linie diejenigen, die am weitesten von den gesellschaftlich akzeptierten Normen abweichen. So kritisiert auch der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, dass die gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug sich an einem „klassischen Familienbegriff“ orientieren (2006: 244). Dabei werden deutsch-deutsche und binationale Ehen in der Rechtspraxis grundsätzlich anhand von verschiedenen Wertmaßstäben beurteilt. Während erstere ihre eheliche Lebensgemeinschaft

5 Die Familie wird in Art. 16 Satz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als natürliche Grundeinheit der Gesellschaft definiert.

6 Dies geschieht analog zur Durchsetzung eines „ungeschriebenen Scheineheverbotes“ durch die Zivilrechtsprechung in den 1980er Jahren, welches sich ohne ein gesetzlich verankertes Scheineheverbot unter Rückgriff auf den Rechtsmissbrauchsgedanken entwickelte (Eisfeld 2005: 187). So urteilte beispielsweise das Amtsgericht Lübeck 1980, dass ein Rechtsmissbrauch vorliegt, „wenn die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft (...) nicht beabsichtigt wird“, sondern lediglich die Absicht verfolgt wird, einer der beteiligten Personen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen (Eisfeld 2005: 189).

frei ausgestalten können, werden letztere bei einer Scheineheüberprüfung einem Idealbild untergeordnet, das zwar weiterhin gesellschaftliche Wirkungsmacht besitzt, an das deutsch-deutsche Ehen jedoch (zumindest rechtlich) nicht mehr gebunden sind.

Scheinehenarrative und „Bedrohungsszenarien“

Insbesondere die Richter_innen scheinen sich durchaus darüber bewusst zu sein, dass die oben beschriebenen Ermittlungspraktiken und die Scheinehebefragungen, die auch am Verwaltungsgericht praktiziert werden, einem problematischen Eingriff in die Intim- und Privatsphäre der betroffenen binationalen Paare gleichkommen. Eine Richterin ist sogar der Meinung, dass sie im Zusammenhang mit Scheineheverhandlungen immer wieder an die „Grenze dessen [gerät], was vertretbar ist“ (Richterin VG). Dennoch erscheinen die Befragungen den Richter_innen und Rechtsanwender_innen als alternativlos, was etwa in folgendem Zitat zum Ausdruck kommt: „Naja, also bestimmte Dinge kriegt man nur raus, wenn man sie fragt, und bestimmte Fragen gehören dazu, die eben das Wesen einer Ehe mit ausmachen.“ (Richter VG)

Indessen gibt es selbst aus der Perspektive staatlicher Institutionen gute Gründe, die drastischen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte verdächtigter binationaler Paare und den enormen Aufwand, mit dem bei der Ermittlung von Scheinehen vorgegangen wird, infrage zu stellen: So existieren weder belastbare Zahlen dazu, wie viele Scheinehen in Deutschland jährlich geschlossen werden, noch dazu, wie viele Scheinehen durch die behördlichen Anstrengungen tatsächlich verhindert werden können (Müller 2012: 15). All dies legt die Vermutung nahe, dass die Scheineheprüfverfahren nur deshalb als sinnvoll und berechtigt angesehen werden können, weil Scheinehen als spezifisches gesellschaftliches Problem wahrgenommen werden, das die Inkaufnahme der mit den Scheineheermittlungen verbundenen Folgen rechtfertigt: Das Problematische an Scheinehen legitimiert in gewisser Weise das Problematische an den Ermittlungspraktiken. Anhand der Interviewaussagen lassen sich mehrere „Scheinehebedrohungsszenarien“ rekonstruieren, die in vergeschlechtlichte Diskurse über Migration, Familie und Nation eingebettet sind und zugleich einen entscheidenden Einfluss darauf haben, welche binationalen Ehen durch Rechtsanwender_innen und Richter_innen als schützenswert anerkannt werden und welche nicht. Die Problemkonstruktion von Scheinehen wollen wir exemplarisch anhand von zwei Scheinehenarrativen veranschaulichen, die sich in den Interviews als besonders dominant erwiesen haben: das der einseitigen Scheinehe und das des schleichenden Familiennachzugs.

„Unsere Aufgabe ist es, diesen Frauen die Augen zu öffnen“ – die einseitige Scheinehe

Sogenannte einseitige Scheinehen zeichnen sich dadurch aus, dass ein_e Deutsche tatsächlich eine nach ausländerrechtlichen Maßstäben schutzwürdige Ehe führen will, der ausländische Partner bzw. die ausländische Partnerin aber nicht die Absicht hat, eine auf Dauer angelegte eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen und ganz bewusst die „Naivität und Gutgläubigkeit“ (Prozessvertreter AA) der_des Deutschen ausnutzt, um in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Hierzu schildert ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde in Potsdam etwa folgende Erfahrung:

„Ich hab’ zum Beispiel einen Fall gehabt, also die spielten mir am Tisch das perfekte Ehepaar vor, die Frau war auch hundert Prozent überzeugt, er liebt sie, er ist ihr treu, und der hat bei uns die Niederlassung [gemeint ist eine Niederlassungserlaubnis, Anm. d. Verf.] gekriegt und am nächsten Tag saß sie am Schreibtisch und hat geheult, ja, er hat sie abends verlassen. Also wie gesagt, das wäre jetzt das krassste Beispiel, das ich sagen kann. Und er hat’s so gut, geschickt hingebraht, dass die Frau nicht mal irgendwelche Zweifel hatte. Die wissen, worauf es ankommt, meistens.“ (ABH Potsdam)

Die Analyse unserer Interviews hat Folgendes ergeben: In den Passagen, in denen die Interviewpartner_innen abstrakt erläutern, was eine einseitige Scheinehe ausmacht, verwenden sie zum Teil bewusst geschlechtsneutrale Ausdrucksweisen und heben hervor, dass eine deutsche Frau ebenso von einem ausländischen Mann „ausgenutzt“ werden kann wie die umgekehrte Konstellation denkbar ist. Schaut man sich aber im Detail an, welche konkreten Fälle und Verdachtsmomente die Befragten beschreiben, stellt sich heraus, dass der Blick auf einseitige Scheinehen in der Praxis in hohem Maße vergeschlechtlicht ist, was sich auch bereits in dem oben zitierten Beispiel andeutet. Demnach liegt eine einseitige Scheinehe dann vor, wenn ein ausländischer Mann – vorzugsweise aus einem „afrikanischen“ (Richter VG) oder „muslimischen“ (ABH Potsdam) Land – einer „naiven“ deutschen Frau, die vielleicht bereits eine „gescheiterte Ehe mit einem Deutschen“ hinter sich hat, „nette Augen“ (ABH Potsdam) macht, sie allein wegen des Aufenthaltstitels heiratet und sie schließlich wieder verlässt, sobald ihm eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erteilt wird. In der Konsequenz stellen einseitige Scheinehen in der Wahrnehmung unserer Interviewpartner_innen nicht nur einen Angriff auf den Rechtsstaat dar; vielmehr scheint von einseitigen Scheinehen darüber hinaus auch eine Bedrohung für deutsche Frauen auszugehen.

Dies hat zur Folge, dass sich insbesondere die Rechtsanwender_innen in den Ausländerbehörden und im Auswärtigen Amt dafür verantwortlich (und dazu

befugt) fühlen, deutsche Frauen vor emotionalen Enttäuschungen oder allgemein vor den Absichten ihrer ausländischen Partner zu schützen. Ein Mitarbeiter einer Ausländerbehörde nimmt seine Rolle in diesem Zusammenhang folgendermaßen wahr: „Wir warnen die Frauen, dass der ausländische Mann sie schlagen wird, wenn er erstmal in Deutschland ist. (...) Unsere Aufgabe ist es, diesen Frauen die Augen zu öffnen.“ (ABH Land Brandenburg) Dies mag ein besonders drastisches Beispiel sein, aber auch in Fällen, in denen Behördenmitarbeiter_innen nicht gleich davon ausgehen, dass von ausländischen Ehepartnern eine physische Gefahr ausgeht, müssen Frauen aus binationalen Ehen nicht selten abwertende Bemerkungen hinnehmen und respektlose Befragungen über sich ergehen lassen (De Hart 2001b; Hartmann 2008; Block 2009). So forderte etwa der Prozessvertreter des Auswärtigen Amtes in einem visumsrechtlichen Verfahren, in dem ein Ägypter zu seiner etwa zehn Jahre älteren deutschen Ehefrau nachziehen wollte, die deutsche Frau mit Blick auf den Altersunterschied auf, einmal zu beschreiben, „was Ihr Mann toll an Ihnen findet“. Die für dieses Verfahren zuständige Richterin, mit der wir anschließend ein Interview geführt haben, wünscht nach eigener Aussage den deutschen Ehefrauen immer „von Herzen, dass das alles so wird, wie Sie sich das vorstellen“, weil auch sie annimmt, dass Frauen in binationalen Ehen in besonderer Weise dem Risiko ausgesetzt sind, „äußerst schmerzhaft Erfahrungen“ (Richterin VG) zu machen.

Indessen scheint es eine ungeschriebene Übereinkunft darüber zu geben, dass Partnerschaften zwischen einem deutschen Mann und einer deutlich jüngeren Frau aus einem „südostasiatischen“⁷ Land vom Verdacht auf (einseitige) Scheinehe befreit sind. Nach Ansicht der Befragten lassen sich solche Ehen meist als auf Dauer angelegte Interessengemeinschaften charakterisieren: Die ausländische Frau erhalte ökonomische Sicherheit und eine „Zukunft in Europa“ und der Mann „bekomme“ eine Frau, die „kocht, putzt, bügelt und auch ansonsten zur Verfügung steht“ (Prozessvertreter AA). Unsere Untersuchung zeigt, dass sowohl die Rechtsanwender_innen als auch die Richter_innen in binationalen Partnerschaften ein potentiell Risiko für deutsche Frauen sehen und entsprechend bei Ehen zwischen deutschen Frauen und (jüngeren) ausländischen Männern systematisch andere Beurteilungsmaßstäbe anlegen als bei Ehen zwischen deutschen Männern und (jüngeren) ausländischen Frauen. Dies tun sie, obwohl die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Heiratsmigration keine Ungleichbehandlung nach

7 Wenn wir im Folgenden von Frauen aus einem „südostasiatischen“ Land sprechen, so geschieht dies nicht in der Annahme, dass es sich hierbei um eine angemessene geographische Bezeichnung handelt. Vielmehr ist „Südostasien“ ein neokoloniales Konstrukt, das auf globale Machtverhältnisse verweist. Gleiches trifft auf Zuschreibungen wie südländisch, muslimisch oder osteuropäisch zu.

Geschlecht der Ehepartner_innen vorsehen. Offenbar gehen die Mitarbeiter_innen der zuständigen Behörden und Gerichte davon aus, dass Männer in aller Regel in der Lage sind, ihre Lebenssituation, die Konsequenzen ihres Handelns sowie die Motive ihrer Mitmenschen – insbesondere die ihrer ausländischen Ehefrau – realistisch einzuschätzen und sich vor Enttäuschungen zu schützen, wohingegen deutschen Frauen, die Männer aus sogenannten Drittstaaten heiraten, eben diese Fähigkeiten abgesprochen werden.

Es ist erschreckend, wie offensichtlich sich hier Parallelen zu rassistischen und patriarchalen Diskursen ziehen lassen, die kolonialen Gesellschaften entstammen. Die britische Soziologin Vron Ware hat anhand verschiedener Romane Konstruktionen von „weißer Weiblichkeit“ in kolonialen Gesellschaften untersucht. Die für ihre Analyse zentrale Figur der „töricht“ bzw. „tollkühnen Frau“ („foolhardy woman“) ähnelt in hohem Maße den Zuschreibungen, anhand derer unsere Interviewpartner_innen bisweilen deutsche Frauen mit ausländischen Partnern charakterisieren: Die „tollkühne Frau“ ist in gewisser Weise emanzipiert und freiheitsliebend und setzt sich über gesellschaftliche Normen hinweg, indem sie eine sexuelle Beziehung mit einem kolonisierten Mann beginnt. Gleichzeitig ist sie jedoch nicht in der Lage, die vollen Konsequenzen ihres Handelns abzusehen und bringt durch ihre Verantwortungslosigkeit und Naivität sich selbst und manchmal darüber hinaus auch die nationale Gemeinschaft als Ganze in Gefahr (Ware 1992: 231). Die Figur des weißen Mannes stellt in diesem Diskurs ein Korrektiv dar: „Der Weiße Mann ist stark, dominant, der Schiedsrichter der Wirklichkeit, und der selbsternannte Beschützer der Weißen Frauen und Verteidiger der Nation bzw. des Territoriums.“ (Frankenberg 2001: o. S.)

Der Verdacht, dass die Ungleichbehandlung binationaler Ehen nach Geschlecht der Ehepartner_innen allein auf kolonialen Diskursen und gerade nicht auf empirischen Tatsachen beruht, wird noch dadurch verstärkt, dass keine_r der Interviewpartner_innen Statistiken nennen kann, die belegen würden, dass ausländische Männer ihre deutschen Ehefrauen tatsächlich sehr häufig nach Ablauf der Ehemindestbestandszeit verlassen. Andererseits gibt es zumindest Hinweise darauf, dass auch Ehen zwischen Frauen aus „südostasiatischen Ländern“ und deutschen Männern nicht selten nach Ablauf der Ehemindestbestandszeit geschieden werden (Braun 2004: 16). Es ist also keineswegs immer so, „dass die ausländische Frau bei dem Mann bleibt, der ausländische Mann aber nicht bei der deutschen Frau bleibt“ (Richterin VG). Zugleich ist die Inszenierung der deutschen Frau als Opfer ihres nichtdeutschen Ehemannes insbesondere dann wenig überzeugend, wenn man bedenkt, dass der ausländische Partner zumindest rechtlich in hohem Maße von seiner Frau abhängig ist: Lässt sie sich vor Ablauf der Ehemindestbestandszeit scheiden, so hat dies für ihn den Verlust der Aufenthaltserlaubnis zur Konsequenz (Messinger 2012: 214).

Die Sozialwissenschaftlerin Laura Block interpretiert die hier beschriebene Ungleichbehandlung als Vermächtnis des historisch geschlechtsspezifisch geregelten Umgangs mit binationalen Ehen und Familienmigration. Seit der Entstehung der Nationalstaaten bis in die 1970er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hinein herrschte die (Rechts-) Norm vor, dass „Ehefrauen ihren Männern folgen“ (Block 2010: 35). In vielen Ländern war es bis in die 1950er Jahre hinein üblich, dass Frauen qua Heirat die Nationalität ihres Ehemannes übertragen wurde, eine Regelung, die erst 1957 auf Druck von Frauenrechtlerinnen mit dem „UN-Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen“ reformiert wurde. Entsprechend war es historisch für Frauen vergleichsweise einfach, in das Herkunftsland ihres Ehemannes zu migrieren. Der Nachzug eines Mannes in das Herkunftsland der Frau war demgegenüber nicht vorgesehen; somit war es für binationale Paare unter Umständen unmöglich, sich gemeinsam im Heimatland der Frau niederzulassen. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung liegt nun die Vermutung nahe, dass geschlechtsspezifische Normen und entsprechende Wertvorstellungen trotz der rechtlichen Gleichstellung von Männern und Frauen im Ehe- und Staatsangehörigkeitsrecht weiterhin den Blick auf und den Umgang mit binationalen Ehen prägen (ebd.: 36).

Im Narrativ der einseitigen Scheinehe finden aber zudem auch exotisierende und rassistische Vorstellungen über „unberechenbare südländische Männer“ und „fügsame asiatische Frauen“ Ausdruck. Während in kolonialen Erzählungen (jüngere) Frauen aus „nicht-westlichen Regionen“ als sexuell freizügig und fügsam konstruiert werden, werden „südländische Männer“ als „animalisch-triebhaft“ oder gewalttätig imaginiert (Messinger 2012: 223; Frankenberg 2001), als Menschen, die sich über Nacht „von einem Prinzen in ein Monster“ verwandeln können (De Hart 2001a: 55). Von jüngeren Frauen aus „nicht-westlichen Regionen“ wird vor diesem Hintergrund auch im Kontext der Familienmigration angenommen, dass sie aufrichtig sind, eine „echte“ Ehe führen wollen und die Bereitschaft haben, sich den Wünschen und Bedürfnissen ihres deutschen Ehemannes unterzuordnen. „Südländischen Männern“ wird hingegen unterstellt, dass sie unberechenbar sind und für deutsche Frauen eine Bedrohung darstellen, weswegen weiße/deutsche Männer es als ihre Verantwortung wahrnehmen, deutsche Frauen vor dieser Gefahr zu beschützen.

Offenbar wird in entsprechenden Diskursen der männliche Einfluss (in binationalen oder entlang anderer Kriterien heterogenen Partnerschaften) jeweils als dominant vorgestellt: Wie oben beschrieben galt lange Zeit die Rechtsnorm, dass die Nationalität des männlichen Familienoberhaupts über die Nationalität der Familie entschied, ferner bestimmte auch die soziale Herkunft des Mannes über die soziale Positionierung der Familie. In kolonialen Gesellschaften wurden dieser „Logik“ entsprechend Verbindungen zwischen weißen Männern und ko-

lonisierten Frauen weniger stark sanktioniert als Verbindungen zwischen weißen Frauen und kolonisierten Männern. Spitzt man dies zu, so kann der (als dominant wahrgenommene) Einfluss des Mannes in einer Partnerschaft entweder „purifizierend“ (und rettend) oder „verunreinigend“ (und als Bedrohung) wirken (Räthzel 2010: 288). Dies spiegelt sich auch gegenwärtig im Umgang mit Scheinehen wider. Während der „südländische Mann“ die deutsche Frau und darüber indirekt auch die imaginäre Erweiterung der Familie, nämlich die Nation, „verunreinigt“, ist es die Rolle des deutschen Mannes, seine nichtdeutsche Frau aus „bedrückenden wirtschaftlichen Verhältnissen“ zu retten und ihr „ein besseres Leben in Deutschland“ zu ermöglichen (Prozessvertreter AA). Problematisch ist hierbei nicht zuletzt, dass die Repräsentation des deutschen Mannes als „Retter“ verdeckt, in welcher Machtposition sich derselbe aufgrund der ausländerrechtlich definierten Ehemindestbestandszeit gegenüber seiner nichtdeutschen Frau befindet. Folgt man Nivedita Prasad, der ehemaligen Leiterin der Beratungsstelle Ban Ying, so sind etwa Ehen zwischen deutschen Männern und thailändischen Frauen sehr häufig durch Ausbeutung und Gewalt charakterisiert (Prasad 2000: 7-8). Dies wurde durch unsere Interviewpartner_innen ausnahmslos verharmlost.

„Das türkische Modell“

Das zweite Scheineheszenario, das wir exemplarisch vorstellen möchten, ist das des „schleichenden Familiennachzugs“. Darin fasst ein Ehepaar aus einem „Drittstaat“ den Entschluss, seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland zu verlegen und seinen Aufenthalt – mangels Alternativen – mithilfe einer Scheinehe zu legalisieren. Hierzu lassen sich die Ehepartner_innen zunächst scheiden. Eine_r der Ex-Ehepartner_innen, meistens der Mann, geht daraufhin eine Scheinehe mit einem oder einer Deutschen bzw. mit einem oder einer in Deutschland lebenden Ausländer_in ein; die Beziehung zum_zur echten Partner_in im Ausland bleibt währenddessen bestehen. Nach Ablauf der Ehemindestbestandszeit wird die Scheinehe geschieden, das ursprüngliche Paar heiratet erneut und der_die Partner_in, der_die im Ausland gewartet hat, zieht mit einem Familienzusammenführungsvisum nach Deutschland nach, nicht selten mit den gemeinsamen Kindern. Dies ist aus Sicht der Interviewpartner_innen besonders problematisch: In Fällen, in denen man „sogar noch den Familiennachzug vom Rest der Familie akzeptieren“ muss, werde man „so richtig an der Nase rumgeführt“ (Richter VG). Einer der ABH-Mitarbeiter_innen, mit denen wir gesprochen haben, überprüft daher immer sehr genau, ob Antragsteller_innen eine potentiell „migrationswillige Großfamilie“ haben, bevor er seine Zustimmung zur Erteilung eines Familiennachzugsvisums erteilt (ABH Land Brandenburg), eine Praxis, für die

es wohlgermerkt keine rechtliche Grundlage gibt. Die Befragten sind der Ansicht, dass der „schleichende Familiennachzug“ besonders häufig von türkischen Migrant_innen genutzt wird, weshalb sie diese Migrationsstrategie mitunter auch als „türkisches Modell“ bezeichnen.

Sicherlich wird das „türkische Modell“ von Familien tatsächlich als Migrationsmöglichkeit genutzt. Manuela Bojadžijev weist in ihrer historischen Analyse der bundesdeutschen Migrationsgeschichte darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug von Migrant_innen schon immer großzügig ausgelegt wurden (Bojadžijev 2008: 117-118). Dies schloss etwa die Möglichkeit ein, dass eine Nichte in Deutschland lebender Arbeitsmigrant_innen kurzerhand als nachzugsberechtigter Tochter ausgegeben wurde. Im Anschluss vermuten wir, dass Migrant_innen auch heute flexibel mit gesetzlichen Vorgaben umgehen und sich auf diese Weise in unvorhergesehener Weise Rechte aneignen. Nichtsdestotrotz halten wir es für notwendig, die Vorstellungen und Befürchtungen, die die Mitarbeiter_innen der zuständigen Behörden mit dem „türkischen Modell“ verbinden, einer Kritik zu unterziehen und zugleich aufzuzeigen, inwiefern entsprechende Erwartungen in gegenwärtig wirkmächtige Diskurse über Migration eingebettet sind.

In den Interviewpassagen zum „schleichenden Familiennachzug“ kommt zentral die Befürchtung zum Ausdruck, dass Migrant_innen die gesetzlich vorgesehenen Migrationskontrollen umgehen. Die Konsequenz sei eine „Art illegale Zuwanderung“ (Richter VG), die sich der Kontrolle des Staates entziehe. In diesem Zusammenhang äußern sich die Befragten besorgt darüber, dass mittels Scheinehen Menschen nach Deutschland kämen, die „einwanderungspolitisch vielleicht nicht gerade erste Wahl“ seien, weil sie „kein so wertvolles Mitglied der Gesellschaft“ darstellten (Richterin VG). Die Interviewpartner_innen kritisieren also nicht nur, dass möglicherweise mehr Migrant_innen in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten als „vorgesehen“. Darüber hinaus befürchteten sie auch, dass „der Gesellschaft hier eben Leute zugeführt werden“ (Richterin VG), die nicht „wertvoll“ sind. Sie nehmen eine Hierarchisierung von Migrant_innen vor, die sich an deren ökonomischem Nutzen orientiert und damit an neoliberale Diskurse (über Migration) anschlussfähig ist (Friedrich 2013). Hierbei fällt auf, dass die Interviewpartner_innen offenbar mehrheitlich davon ausgehen, dass das Eingehen einer Scheinehe „unqualifizierten“ Menschen vorbehalten sei, die „sozial relativ schlecht dran sind“ (Richterin VG). So ist in den Interviews mehrfach von „ungebildeten Hartz IV Empfängern“ die Rede, die sich „auf die Weise ein paar Märker dazuverdienen“ (Richterin VG). Auch in Bezug auf die ausländischen Partner_innen werden Scheinehen als Strategie konstruiert, die fast ausschließlich Menschen aus „schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen“ (Prozessvertreter AA) „mit keiner oder niedriger Qualifikation“ (ABH Land Brandenburg) nutzen,

um sich ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu „erschleichen“ (Prozessvertreter AA) und sich auf Kosten der deutschen Steuerzahler_innen „ein schönes Leben zu machen“ (Richter VG). Das Risiko, dass Menschen nach Deutschland kommen, die die deutsche Sprache nicht erlernen, sich nicht „integrieren“ können (Richter VG) und in der Folge „den Sozialkassen zur Last fallen“ (Richterin VG), bewerten die Befragten durchgängig als „riesiges Problem“ (ABH Land Brandenburg). Dass Hochqualifizierte vom Verdacht auf Scheinehe befreit sind, erklärt der Vertreter des Auswärtigen Amtes folgendermaßen: „Wer als Student hier herkommen kann, wer als Hochqualifizierter hier herkommen kann, der kommt nicht auf die Idee, sich ein Aufenthaltsrecht über eine Scheinehe zu erschleichen, der hat das ja überhaupt nicht nötig. Dem stehen ja die Türen offen.“

Der Problematisierung unkontrollierter Migration liegt die normative Vorstellung zugrunde, dass die Entscheidung darüber, „wer zur Bevölkerung gehören soll“ (Oulios 2013: 64), der Souveränität des Nationalstaats bzw. der ihn repräsentierenden Institutionen unterliegt. Interessant ist nun, dass die Interviewpartner_innen den „schleichenden Familiennachzug“ anscheinend als eine Übersteigerung und Zuspitzung dessen wahrnehmen, was ihnen sowieso bereits unliebsam ist, nämlich die legale Heiratsmigration, die sich hinsichtlich einer Prüfung der „Qualifikationen“ der Nachziehenden dem staatlichen Kontrollanspruch entzieht. Die Heiratsmigration lässt gerade die Differenzierung zwischen „nützlichen“ und „nicht nützlichen“ Migrant_innen und die gezielte Selektion von „Hochqualifizierten“ nicht zu, denn die Partner_innenwahl unterliegt (im Regelfall) nicht der Kontrolle des Staates. Bereits die legale Heiratsmigration scheint demnach bei den Interviewpartner_innen die Assoziation zu wecken, dass „Deutschland“ aufgrund der hier geltenden „großzügigen“ (Prozessvertreter AA) gesetzlichen Regelungen gezwungen ist, Menschen, die man sich unter anderen Umständen aus verschiedenen Gründen nicht unbedingt „aussuchen“ würde, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die genannten Befürchtungen verdichten sich umso stärker im Scheinehediskurs: Darin wird das Konstrukt „Scheinehe“ zu dem Symbol für „unkontrollierte“ und „unerwünschte“ Migration.

Fazit

In unserem Beitrag wollten wir am Beispiel aufenthaltsrechtlicher Scheinehen herausarbeiten, dass über das Ausländerrecht nicht nur allgemein Bevölkerung hierarchisiert, sondern auch das Zusammenleben binationaler Ehen und Familien normiert wird. Hierzu haben wir uns zunächst mit den behördlichen und gerichtlichen Ermittlungspraktiken beschäftigt, mit deren Hilfe verifiziert werden soll, ob einer Scheinehe verdächtige Ehepaare beabsichtigen, eine eheliche

Lebensgemeinschaft zu begründen und ob dem_ der ausländischen Partner_in entsprechend ein Aufenthaltsrecht zusteht. Dabei konnten wir zeigen, dass über die Prüfverfahren die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Paare massiv verletzt wird. Vom Verdacht auf Scheinehe sind jedoch längst nicht alle binationalen Paare gleichermaßen betroffen. Ein hohes Risiko trifft vielmehr jene Paare, die in besonderer Weise von den staatlich erwünschten bürgerlich-weißen Ehenormen abweichen. Unsere Analyse hat zudem ergeben, dass der zunächst liberal intendierte Verzicht auf eine explizite Definition der ehelichen Lebensgemeinschaft, an deren Bestehen im Ausländerrecht die Erteilung des aus dem grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie abgeleiteten Aufenthaltstitels geknüpft ist, einen paradoxen Effekt hat. Gerade weil der Rechtsbegriff der ehelichen Lebensgemeinschaft unbestimmt ist, sehen Rechtsanwender_innen und Richter_innen sich gezwungen, bei der Beurteilung der „Echtheit“ binationaler Ehen auf außerrechtliche Kriterien zurückzugreifen, was zur Folge hat, dass sie sich maßgeblich an gesellschaftlich verankertem vergeschlechtlichtem „Wissen“ über „richtige Ehen“ orientieren. In der Konsequenz wird für binationale Paare in der Verwaltungspraxis ein auf konservativen Familiennormen basierender Ehezweck gesetzt, an den deutsch-deutsche Paare (zumindest rechtlich) nicht (mehr) gebunden sind. Hier zeigt sich, dass die Institution der Ehe in einer Sphäre der Macht verortet ist und dass über das Zusammenwirken migrations- und familienpolitischer Regelungen aktiv Ungleichheit und gesellschaftliche Ausschlüsse produziert werden.

In einem weiteren Schritt haben wir analysiert, wie Rechtsanwender_innen die problematischen Scheinehermittlungen rechtfertigen. Dies geschieht durch spezifische Problemkonstruktionen und Bedrohungsszenarien, die in wirkmächtige Diskurse über Migration, Familie und Nation eingebettet sind. Besonders dominant sind gegenwärtig das Narrativ der „einseitigen Scheinehe“, das maßgeblich durch koloniale und vergeschlechtlichte Bilder strukturiert ist, und das des „schleichenden Familiennachzugs“, in dem Befürchtungen über eine mangelnde biopolitische Kontrolle von Einwanderung zum Ausdruck kommen. Das Narrativ des „schleichenden Familiennachzugs“ gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass der staatliche „Kontrollwahn“ in Bezug auf Scheinehen sich nicht unabhängig vom gegenwärtigen Migrationsregime verstehen lässt, in dem Migration immer wieder als Gefahr inszeniert wird und legale Migrationsmöglichkeiten – abgesehen von der Familienmigration – (fast) nicht existieren. Vor diesem Hintergrund verstehen wir die Konstruktion von Scheinehen und die Versuche ihrer „Bekämpfung“ als dynamisches und vermachtetes Feld, in dem kolonial-rassistische und patriarchale Diskurse und Imaginationen sich mit Versuchen des Staates verschränken, lediglich „nützliche“ Migration zuzulassen. Eine wirksame Kritik am Umgang staatlicher Institutionen mit binationalen

Ehen muss diese gesellschaftlichen Bedingungen berücksichtigen und die Kritik an den unverhältnismäßigen Scheineheprüfverfahren mit einer grundsätzlicheren Gesellschaftskritik bzw. einer Kritik an der gegenwärtigen restriktiven (deutschen und europäischen) Migrationspolitik verbinden.

Literatur

- Block, Laura (2009): *“With your looks, you could’ve also gotten yourself a German guy!” Gendered institutional norms within spousal reunification policies*. Vortrag gehalten auf der First European Conference on Gender and Politics, Queen’s University Belfast, 21.-23.1.2009.
- Block, Laura (2010): „Mädchen, weißt du, was du da tust?“ Geschlechtsspezifischer Umgang mit dem Ehegattennachzug, in: *WZB Mitteilungen* 129, September 2010, 34-37.
- Bojadžijev, Manuela (2008): *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Braun, Karl (2004): Der Thai-Treff im Preußenpark. Eine ethnographische Spurensuche, in: *Von Sonnenschirmen und wilden Horden*. Berliner Blätter. Ethnographische und ethnologische Beiträge 33, Berlin u.a.: Lit, 9-19.
- Conring, Jobst (2002): *Rechtliche Behandlung von „Scheinehen“ nach der Reform des deutschen Eheschließungsrechts*, Frankfurt/Main: Verlag für Standesamtswesen.
- De Hart, Betty (2001a): Not Without My Daughter. On Parental Abduction, Orientalism and Maternal Melodrama, in: *The European Journal of Women’s Studies*, Jg. 8, H. 1, 51-65.
- De Hart, Betty (2001b): Der herzengute Kerl und die unbesonnene Frau. Scheinehenhysterie und die Bilder von Männern und Frauen in binationalen Partnerschaften – das Beispiel Niederlande, in: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. (Hg.): *Fabienne: Familles et Couples Binationaux en Europe*. Abschlussbericht, Frankfurt/Main: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., 18-27.
- Digruber, Daniela, Messinger, Irene (2006): Marriage of Residence in Austria, in: *European Journal of Migration and Law*, Jg. 8, H. 3-4, 281-302.
- Eisfeld, Jens (2005): *Die Scheinehe in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Frankenberg, Ruth (2001): *Die Politik der Whiteness. Ansichten von einer kulturellen Front*, online verfügbar unter: <http://www.linksnet.de/de/artikel/17828> (Zuletzt abgerufen am 31.8.2013).
- Friedrich, Sebastian (2013): Veränderte Verhältnisse. Rassismus in Zeiten der Krise, in: Friedrich, Sebastian; Schreiner, Patrick (Hg.): *Nation – Ausgrenzung – Krise*. Münster: edition assemblage, 53-64.
- Göbel-Zimmermann, Ralph (2006): »Scheinehen«, »Scheinlebenspartnerschaften« und »Scheinväter« im Spannungsfeld von Verfassungs-, Zivil- und Migrationsrecht, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, Jg. 26, H. 3, 81-91.
- Gössner, Rolf (2013): „Peinliche Ausforschung der Privatsphäre. Scheinehe-Ermittlungen gegen binationale Ehepaare“, in: Müller-Heidelber, Till; Steven, Elke; Pelzer, Marei et al. (Hg.): *Grundrechtreport 2013. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland*, Frankfurt/Main: Fischer, 55-59.
- Hartmann, Kathi-Alexandra (2008): *Scheinehen mit deutschen Staatsangehörigen: Struktur, Politik, (deutsch-) deutsches Ehebild*, Berlin: wvb.
- Karakayali, Serhat (2008): *Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland*, Bielefeld: transcript.
- Kern-Eimann, Sandra (2003): *Das neue Ehebild des EheschLRG. Eine Untersuchung anhand der Scheineheregelungen*, Frankfurt/Main: Peter Lang.

- Messinger, Irene (2012): *Schein oder Nicht Schein. Konstruktion und Kriminalisierung von „Scheinehen“ in Geschichte und Gegenwart*, Wien: Mandelbaum.
- Müller, Andreas (2012): *Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug*, Working Paper 43 der Forschungsgruppe des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Oulios, Miltiadis (2013): *Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären*, Berlin: Suhrkamp.
- Prasad, Nivedita (2000): *Verquickung von Frauenhandel und Scheinehe*, online verfügbar unter: <http://www.ban-ying.de/downloads/Menschenhandel%20und%20Zweckehehen.pdf> (Zuletzt abgerufen am 31.8.2013).
- Räthzel, Nora (2010): Rassismustheorien: Geschlechterverhältnisse und Feminismus, in: Becker, Ruth, Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, Wiesbaden: VS Verlag, 283-291.
- Spohn, Cornelia, Stöcker-Zafari, Hiltrud (2005): *Familien unter Verdacht. Schein, Zwang, Missbrauch – über die Konstruktion politischer Legitimierung*, online verfügbar unter: http://www.verband-binationaler.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahmen/Familien_unter_Verdacht-Stellungnahme_2005.pdf (Zuletzt abgerufen am 31.8.2013).
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften (2001): *Fabienne. Binationale Familien und Lebenspartnerschaften in Europa. Abschlussbericht*, Frankfurt/Main: Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.
- Yerlikaya, Hayriye, Çakır-Ceylan, Esma (2011): Zwangs- und Scheinehen im Fokus staatlicher Kontrolle. Eine Betrachtung des jüngsten Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und Verhinderung von Scheinehen im Lichte des Opferschutzes, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, Jg.6, H. 4, 205-213.
- Ware, Vron (1992): *Beyond the Pale. White Women, racism and history*. London und New York: Verso.